

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte

2. nachrichtlich:

- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte und Gemeindebund

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

32-26-00/Th

25.02.2020

Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz (I.) und Entwurf der Verordnung zur Änderung der Waffen- und Beschussrechts-Verordnung (II.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir über folgende aktuelle Entwicklungen im Waffenrecht informieren:

I. Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄendG) vom 17.02.2020 wurde am 19.02.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2020, Teil I, S. 106 ff.).

Anlass des Gesetzes war die Umsetzung der im Jahre 2017 geänderten EU-Feuerwaffenrichtlinie, die in Reaktion auf die Terroranschläge von Paris im Jahre 2015 erlassen worden war. Darüber hinaus wird das nationale Waffenrecht an verschiedenen Stellen weiterentwickelt, insbesondere um den Zugang von Extremisten zu Waffen möglichst zu verhindern.

1. Die maßgeblichen Änderungen sind:

- Das Bedürfnis für den Besitz von Waffen wird alle fünf Jahre durch die zuständige Behörde überprüft (§ 4 Abs. 4 WaffG).
- Die Waffenbehörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung beim Verfassungsschutz abzufragen, ob die betroffene Person dort als Extremist bekannt ist (sog. Regelabfrage, § 5 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG).



- Personen, die Mitglied in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung sind - auch wenn diese nicht verboten ist - gelten als in der Regel waffenrechtlich unzuverlässig (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG).
- In Bezug auf Jäger verändern sich die gesetzlichen Anzeigepflichten sowohl in § 13 Abs. 3 S. 2 WaffG sowie insbesondere auch durch die sehr detaillierten Regelungen in den §§ 37 ff. WaffG.

Zudem reagiert der Gesetzgeber auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem November 2018, mit welchem dieses entschieden hatte, dass Jäger in der Regel kein Bedürfnis zur Verwendung von Schalldämpfern haben. Zuvor hatten die meisten Bundesländer jagdrechtliche Verbote der Verwendung von Schalldämpfern aufgehoben. Nunmehr sieht die Neuregelung in § 13 Abs. 9 WaffG waffenrechtlich das Bedürfnis bei Jägern für den Umgang mit Schalldämpfern als gegeben an. Diese dürfen nunmehr Schalldämpfer für Langwaffen auf Jagdschein (ohne Voreintrag in die Waffenbesitzkarte) erwerben. Der Erwerb ist dann wie bei einer Langwaffe innerhalb von 2 Wochen der Waffenbehörde anzuzeigen, der Schalldämpfer in die Waffenbesitzkarte einzutragen.

Eine Besonderheit gilt diesbezüglich für die Verwendung von Schalldämpfern für Waffen für Munition mit Randfeuerzündung. Diese dürfen nur mit einer gesonderten waffenrechtlichen Erlaubnis verwendet werden. Schalldämpfer für Kurzwaffen sind von der Neuregelung nicht betroffen. Hier gilt weiterhin, dass eine Erwerbserlaubnis vor dem Erwerb erforderlich ist. Das Bedürfnis hierfür muss gesondert nachgewiesen werden.

Der jagdliche Einsatz von Nachtzieltechnik wird nach § 40 Abs. 3 WaffG grundsätzlich erlaubt, es bestehen aber weiterhin sachliche Verbote nach dem Bundesjagdgesetz und zahlreichen Landesjagdgesetzen. Ausnahmen von dem sachlichen Verbot gibt es bislang in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg und Sachsen.

- Die Fragen des Bedürfnisses bei Sportschützen werden in § 14 WaffG durch die eingefügten Absätze 3 und 4 grundlegend neu geregelt.
- Außerdem soll es schwerer werden, legale Schusswaffen für terroristische Anschläge zu nutzen. Hierzu wird die Magazinkapazität halbautomatischer Schusswaffen begrenzt bzw. bestimmte große Magazine künftig als verbotene Gegenstände eingestuft.
- Die Länder werden ermächtigt, an belebten Orten und in Bildungseinrichtungen Waffen- und Messerverbotzonen einzurichten (§ 42 Abs. WaffG). Damit können die Länder durch Rechtsverordnung vorsehen, dass das Mitführen von Waffen und gefährlichen Messern an bestimmten Orten (z. B. Fußgängerzonen, Einrichtungen des ÖPNV) verboten werden kann. Allerdings sind Ausnahmen vorgesehen für Fälle, in denen für das Mitführen ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein solches ist beispielsweise gegeben bei Händlern und Gewerbetreibenden, Handwerkern, Anglern sowie Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse, die behördlich auf ihre Zuverlässigkeit überprüft sind.
- Weitere Änderungen betreffen das Beschussgesetz (Art. 2 des Gesetzes), Änderungen des Sprengstoffgesetzes (Art. 4a Gesetz), des Aufenthaltsgesetzes (Art. 4b Gesetz) sowie die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (Art. 4c Gesetz).

2. Ausbau des Nationalen Waffenregisters

In Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie müssen künftig sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg behördlich rückverfolgt werden können. Die Transaktionen sind im Waffenregister einzutragen. Dazu wird das Waffenregister mit Art. 3 des Gesetzes maßgeblich ausgebaut.

Im Nationalen Waffenregister ist bisher lediglich der private Waffenbesitz registriert. Die entsprechenden Daten werden von den Waffenbehörden unmittelbar an die Registerbehörden übermittelt. Um die nach den europäischen Vorgaben geforderte vollständige Rückverfolgbarkeit von Waffen und wesentlichen Teilen zu ermöglichen, werden nun auch die Waffenhersteller und Waffenhändler verpflichtet, ihren Umgang mit Waffen und wesentlichen Teilen gegenüber den Waffenbehörden ausschließlich elektronisch anzuzeigen.

Die Waffenbehörden übermitteln diese Daten an die Registerbehörde. Waffenhersteller und Waffenhändler sowie die zuständigen Behörden haben für diese Datenübermittlung ein automatisiertes Fachverfahren zu nutzen, das von Bund und Ländern bereitgestellt wird. Die Errichtung des automatisierten Fachverfahrens ist Kernelement des Ausbaus des Nationalen Waffenregisters (Projekt NWR II). Im Gegenzug wird schrittweise die Pflicht zum Führen eines Waffenbuches abgeschafft.

Das Gesetz tritt in weiten Teilen am 01.09.2020 in Kraft (Art. 5). Die Bestimmungen zu den Waffenverbotszonen und zur Regelabfrage beim Verfassungsschutz gelten gemäß Art. 5 Abs. 2 bereits seit dem 20.02.2020.

II. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Waffen- und Beschussrechts-Verordnung

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 08.10.2019 hatten wir die kreisfreien Städte über den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Waffen- und Beschussrechts-Verordnung des Ministeriums für Inneres und Sport vom 01.10.2019 (in Bezug auf § 42 Abs. 5 WaffG) informiert.

Das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17.02.2020 enthält nunmehr auch eine Verordnungsermächtigung für besonders zu schützende öffentliche Räume vor (s. § 42 Abs. 6 WaffG *neu*). Danach sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG oder von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter an folgenden Orten verboten oder beschränkt werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit nötig ist.

Daraufhin hat uns das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 19.02.2020, hier eingegangen am 24.02.2020, einen weitergehenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Waffen- und Beschussrechts-Verordnung mit der Möglichkeit der Stellungnahme übermittelt, s. [Anlage](#).

Im Verordnungsentwurf ist eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle vorgesehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse,

2. Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,
3. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
5. Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern, und
6. Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Satz 1 Nummer 2 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

Mit dieser Verordnung soll die Zuständigkeit für § 42a WaffG den Polizeiinspektionen übertragen werden.

Nach erster Durchsicht bestehen gegen den vorgelegten Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken.

Unter Berücksichtigung der uns zur Stellungnahme gesetzten Frist bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise und Bedenken** (möglichst per E-Mail an: e.thurmann@sgsa.info) mitzuteilen

bis zum **02.03.2020** (Dienstschluss).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Elke Thurmman

Anlage